



Stellungnahme zu den bisherigen Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesjustizministeriums

Das Ziel des Betreuungsrechts ist es vor allem, dem betreuten Menschen ein selbst bestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen. Mit dem Gesetz verband man 1992 die Absicht:

- Die Diskriminierung der Betroffenen zu beseitigen
- Nie weiter als nötig einzugreifen
- Die Person der Betreuten mit seinen Wünschen und Vorstellungen mehr in den Blick zu nehmen
- Den Betreuten als Verfahrenssubjekt zu stärken
- Mehr qualifizierte Betreuer zu gewinnen

Einige dieser Ziele und Absichten wurden erreicht, andere sind weiter entwicklungsfähig und verbesserungswürdig.

In der Folgezeit des neuen Gesetzes entwickelte sich ein neuer Berufstand, machten sich Konsequenzen aus dem demographischen Wandel bemerkbar, nahm die Anzahl der Betreuungen erheblich zu, veränderten sich die Strukturen in den sozialen Leistungssystemen, explodierten die Kosten im Justizhaushalt, wurde die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und damit auch die Umsetzung des Betreuungsgesetzes auf den Prüfstand gestellt.

In unseren Verbänden haben wir uns mit verschiedenen Fragen beschäftigt: Ist das Instrument der der Rechtlichen Betreuung die richtige Antwort auf die sich darstellenden Bedarfe? Braucht es andere, zusätzliche Hilfen? Wer sichert diese Hilfen? Ist die Rechtliche Betreuung nicht zu justizförmig? Welche Auswirkungen hat die UN-Behindertenrechtskonvention auf die Rechtliche Betreuung?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der wir im Übrigen gerne mitgearbeitet hätten, beschäftigte sich mit:

- einer möglichen Strukturreform
- der Stellung der Betreuungsbehörde
- den Aufgaben der Betreuungsvereine
- der Stärkung der betreuungsvermeidenden Hilfen

Unsere Stellungnahme zu den bisherigen Ergebnissen:

Die Menschen sind verschieden – in Köln sagt man “jeder Jeck ist anders“. Im gleichen Maße, wie Menschen verschieden und unterschiedlich sind, müssen Unterstützungen und Hilfsangebote an die jeweiligen Bedarfe angepasst werden.

Wir haben in Deutschland eine Vielzahl an Unterstützungsmöglichkeiten gesetzlich geregelt. Das heißt, wir haben den Rahmen für deren Ausgestaltung geregelt. Das Instrument der Rechtlichen Betreuung ist ein möglicher Rahmen. Andere regelt z.B. die Eingliederungshilfe, bietet das Persönliches Budget usw.

Rechtliche Betreuung ist als Rechtsfürsorge eine Form Sozialer Arbeit – auch wenn sie keine Sozialleistung ist.

Die Rechtliche Betreuung bietet dem Betroffenen Unterstützung, Beratung und Stellvertretung. Damit garantiert die Rechtliche Betreuung sowohl Unterstützung als auch Schutz. Dabei müssen aber Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit immer beachtet werden.

Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes – Beibehaltung des Systems

Wir brauchen keine Änderung des Betreuungsrechtes, aber eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Die gesetzlichen Regelungen zur rechtlichen Betreuung sollten dem Grunde nach beibehalten werden, im Interesse und zum Wohl der Betroffenen.

Insbesondere für Menschen mit Mehrfachproblematik, mit schwerwiegenden psychiatrischen Krankheitsbildern, für verhaltensauffällige, persönlichkeitsgestörte und suchtkranke Menschen reichen Sozialleistungen alleine oft nicht aus. Diese Menschen benötigen eine Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die auch eine ggf. erforderliche Stellvertretung einschließt. Für die Aufgabe der Rechtlichen Betreuung brauchen wir Familienangehörige, engagierte Freiwillige/Ehrenamtliche und fachlich qualifizierte, berufliche Betreuer in Vereinen.

Der demographische Wandel und seine Folgen wird insbesondere die rechtliche Betreuung vor neue Herausforderungen stellen. Der sich vollziehende gesellschaftliche Wandel, z.B. das Auseinanderdriften der Familien und die Vereinzelung der Menschen, erfordert Maßnahmen, die den Einzelnen unterstützen und die Solidarität von Familien und anderen sozialen Systemen nachdrücklich fördern. Hier kommt den Betreuungsvereinen mit ihrem Netzwerk an ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern und den anderen in der Freien Wohlfahrtspflege vorgehaltenen Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bietet uns nun die Chance und verpflichtet uns sogar, die vorhandenen Möglichkeiten zu überprüfen, anzupassen, zu ergänzen, zu korrigieren. Die

Konvention geht davon aus, dass alle Menschen mit der Fähigkeit ausgestattet sind, rechtlich selbständig zu handeln. Die Rechtliche Betreuung garantiert den Vorrang anderer assistierender und unterstützender Hilfen durch den Erforderlichkeitsgrundsatz. Die tatsächliche Umsetzung dieses Grundsatzes ist immerwährender Anspruch und fordert insbesondere an den Schnittstellen zu anderen Hilfen gute Absprachen und Verfahrensweisen.

Die BRK fordert die Abkehr von stellvertretendem Handeln, verschließt sich aber nicht dem Schutz betroffener Menschen. Uns ist es wichtig, diesen Aspekt – bei aller richtigen Stärkung der Selbstbestimmungsrechte eines jeden Menschen – nicht aus den Augen zu verlieren.

Bei der Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes muss die Kostenentwicklung selbstverständlich gesehen und beachtet werden. Allerdings muss sie in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden. Die alleinige Sicht auf den Justizhaushalt verfälscht das Bild. Die Entwicklungen im Sozialleistungssystem müssen ebenso beachtet und Wechselwirkungen beobachtet werden.

Schnittstelle zum Sozialsystem (Erforderlichkeitsgrundsatz)

Die Regeldichte und die Komplexität der Regelungen im Bereich der Sozialleistungen führen für viele betroffene Menschen zur Überforderung bei der Regelung ihrer alltäglichen Angelegenheiten. Der gleichzeitige Abbau von Beratung und Unterstützung durch die Sozial- und sonstigen Verwaltungsbehörden hat sicher vielfach dazu geführt, dass eine Betreuung eingerichtet wurde. Der Erforderlichkeitsgrundsatz muss gewahrt bleiben.

Bessere Einbindung der Betreuungsbehörde

Die Überprüfung der Erforderlichkeit der Rechtlichen Betreuung und der Ermittlung alternativer Hilfen würde durch eine regelmäßige Einbindung der Betreuungsbehörde – z.B. durch den obligatorischen Sozialbericht - erheblich verbessert. Selbstverständlich muss die Betreuungsstelle adäquat ausgestattet sein. Fachliche Anforderungen müssen beschrieben sein. Einige Kommunen haben gute Erfahrung mit der Delegation von Aufgaben der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine gemacht (Bochumer Modell). Die Betreuungsvereine bieten sich hier auch weiter an.

Rechtliche Betreuung und andere soziale Hilfen

Die Komplexität der sozialen Hilfen ist nicht nur für „Endverbraucher“ schwer überschaubar. Die Netzwerkarbeit aller Beteiligten muss verbessert werden. Projekte wie BEOPS zeigen gelungene Wege. Wir benötigen gemeinsame Clearingstellen an der Schnittstelle von Rechtlicher Betreuung und anderen sozialen Hilfen mit alternativen Angeboten, da wo keine Rechtliche Betreuung erforderlich, und einer verbindlichen Vermittlung Betroffener an diese

Dienste. Diese Clearingstellen können eine Art Lotsenfunktion übernehmen bei der Ermittlung der richtigen Hilfe.

Das Ziel muss die optimale Hilfe für den Betroffenen sein – egal in welchem Hilfesystem.

Örtliche Arbeitsgemeinschaften verpflichten

Örtliche Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht ausschließlich freiwillig sein. Das Zustandekommen ausschließlich auf Appelle zu sichern, ist zu wenig. Örtliche Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtend einzurichten.

Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene

Das Image der Rechtlichen Betreuung in der breiten Öffentlichkeit ist (nicht zuletzt durch einige wenige Negativbeispiele in den Medien) leider nach wie vor schlecht. Viele Menschen haben Angst vor einer abhängigen Situation im Alter und der Notwendigkeit einer Rechtlichen Betreuung. Insbesondere bei einer Rechtlichen Betreuung durch eine fremde Person befürchten sie erhebliche Nachteile oder sogar eine kriminelle Ausbeutung. Diese diffusen Ängste und mangelndes Wissen treiben die Menschen in die Informationsveranstaltungen der Betreuungsvereine. Das gerichtliche Verfahren und die gesetzlich verankerten Beschwerdemöglichkeiten sind vielen undurchsichtig und die Hemmschwelle, sie zu nutzen viel zu hoch. Wir werden oft nach einer unabhängigen Beschwerdestelle für Betreute und Angehörige gefragt. Eine solche Stelle könnte den betroffenen Menschen helfen und der Rechtliche Betreuung zu dem Image verhelfen, das sie verdient: als ein Instrument der Unterstützung und (Rechts-)Für-Sorge.

Schlussfolgerungen aus dem Endbericht der ISG-Studie

Im Endbericht des ISG wurden seinerzeit folgende Empfehlungen an die Politik ausgesprochen:

- die weitere Verbreitung der Vorsorgevollmacht als betreuungsvermeidende Strategie
- die stärkere Inanspruchnahme sozialer Hilfen
- ein besonderes qualitativ ausgerichtetes Forschungsprojekt zur Betreuungsqualität
- die Überprüfung einer obligatorischen Betreuungsplanung als Mittel der Qualitätssicherung und Kontrolle
- die Überprüfung einer Vorschrift über die Häufigkeit des Kontaktes zwischen berufsmäßigen Betreuern und ihren Betreuten
- die kontinuierliche Ermittlung der Auswirkungen der Pauschalierung der Betreuervergütung auf die Staatskasse.

Die weitere Verbreitung der Vorsorgevollmacht könnte – bei entsprechender Förderung (!) - durch die Betreuungsvereine sichergestellt werden. Allerdings müsste parallel für eine Verbesserung der Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr gesorgt werden.

Die stärkere Inanspruchnahme sozialer Hilfen kann durch gemeinsame Clearingstellen gewährleistet werden. (siehe oben)

Das Betreuungswesen benötigt eine gemeinsame, aufeinander abgestimmte Qualitätsentwicklung aller Beteiligten. Das entbindet niemanden von einer eigenen Qualitätsentwicklung, allerdings sollten die in den beteiligten Verbänden bereits gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse miteinander ausgetauscht und vernetzt werden.

Eine Betreuungsplanung ist in unseren Betreuungsvereinen Qualitätsstandard. Allerdings wird seitens der Gerichte von der im Gesetz verankerten Betreuungsplanung kaum Gebrauch gemacht. Der Begriff ist missverständlich und wird von den Beteiligten unterschiedlich ausgelegt.

Auch die Auswirkungen der Pauschalierung auf die Betreuungsvereine und Berufsbetreuer bedarf der Überprüfung.

Aufgabe und Funktion von Betreuungsvereinen

Ehrenamt stärken und Betreuungsvereine fördern

Betreuungsvereine sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Betreuungswesen und ein bedeutendes Element in der Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechtes. Die Bemühungen der Betreuungsvereine sind darauf gerichtet, dem betreuten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Rechtsverkehr zu garantieren. Mit ihren ehrenamtlichen und beruflichen MitarbeiterInnen unterstützen sie die Förderung eines gesellschaftlichen Klimas, in dem sich Menschen für andere engagieren. Das Betreuungsrecht lebt davon. Dabei geht um eine qualitativ gute Hilfe; gleich ob sie von ehrenamtlichen oder von beruflichen Betreuern geleistet wird.

Das Ehrenamt muss noch mehr gestärkt werden. Familienangehörige und fremde Betreuer sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dabei muss es Interessenten und neu bestellten Betreuern leicht gemacht werden, an Informationen und Unterstützung zu kommen. Spätestens bei der Amtsübernahme sollte der neue ehrenamtliche Betreuer auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch Betreuungsvereine und –behörden mit einer entsprechenden Handreichung hingewiesen werden. Eine Würdigungskultur kann nicht nur an die Betreuungsvereine delegiert werden. Sie muss für ehrenamtliche Betreuer und Familienangehörigen auch in den Gerichten, bei Behörden und in Einrichtungen spürbar sein.

Betreuungsvereine können weitere Ehrenamtliche gewinnen und Familienangehörige unterstützen. Die Anerkennungsvoraussetzungen für Vereine können nur dann verschärft werden, wenn damit eine entsprechend gesicherte Finanzierung einhergeht.

Die Betreuungsvereine möchten sich gerne (auch) an ihrer Querschnittsarbeit messen lassen, wenn die ihnen auch ermöglicht wird! Anforderungen an die Vereine hochzusetzen macht auf der anderen Seite entsprechende Förderungen erforderlich!

Betreuungsvermeidende Hilfen wie die Vollmacht/Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung sind für viele Menschen attraktiv. Zumindest innerhalb funktionierender Familien(ähnlicher)-Systeme kann hier die Rechtliche Betreuung überflüssig sein. Die Beratung von Interessierten und Angehörigen zu Fragen der Rechtlichen Betreuung und Vorsorgemöglichkeiten ist am besten bei den Vereinen angesiedelt. Auch diese Aufgaben müssen im Rahmen der Querschnittsarbeit gefördert werden.

Einige Kommunen haben gute Erfahrung mit der Delegation von Aufgaben der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine gemacht. Die Betreuungsvereine bieten sich hier auch weiter an.

Erkenntnisse aus dem Dialoggespräch

Wir teilen im Wesentlichen die Rückschlüsse, die die Arbeitsgruppe aus dem Dialoggespräch gezogen hat. Die Eignung des Betreuers sollte weiterhin individuell und auf den Einzelfall bezogen überprüft werden. Wir unterstützen den Vorschlag, dass der Betroffene den Betreuer möglichst vorab kennenlernen soll. Die Bestellung eines bestimmten Betreuers ist für den Betroffenen und den Verlauf der Betreuung von entscheidender Bedeutung. Dies sollte mit größter Sorgfalt geschehen.

Offene Themen

Qualitativ gut arbeiten

Eine Qualitätsentwicklung kann nicht den Initiativen einiger Verbände alleine überlassen werden. Die dort guten Ansätze, Absichten und verbandsinternen Absprachen gehören vernetzt und die Beteiligung aller Akteure (Betreuer, Vereine, Behörden und Gerichte) sollte erreicht werden.

Auskömmlichkeit

Den Vereinen bereiten die Finanzierung ihrer Arbeit und damit die Auskömmlichkeit zunehmend erhebliche Probleme. Die Querschnittsarbeit wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich bis gar nicht gefördert. Da wo eine fachlich fundierte Finanzierung besteht (z.B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) werden auch entsprechend gute Ergebnisse bei der Gewinnung Ehrenamtlicher und der Betreuungsvermeidung durch Vollmachten

erzielt. Darüber hinaus kommen inzwischen alarmierende Rückmeldungen aus den Vereinen, dass auch die Betreuungsführung durch ihre beruflichen Mitarbeiter nicht mehr kostendeckend und damit auskömmlich ist. Unsere letzte Statistik ergab, dass 75 % unserer Betreuungsvereine bei der Betreuungsführung durch berufliche Mitarbeiter Verluste machen. Grundlage sind dabei Fallzahlen von durchschnittlich 44 Betreuungsfällen pro Mitarbeiter. Einige Vereine haben den Betreuungsbereich aus diesem Grund aufgegeben.

Die Stundensätze der Pauschalvergütung für die beruflich geführten Betreuungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sind seit 2005 unverändert und müssen dringend der allgemeinen Kostenentwicklung und den tariflichen Änderungen angepasst werden. (siehe unser Positionspapier vom September 2010)

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM, August 2011

Barbara Dannhäuser

dannhaeuser@skmev.de